

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.11.2024	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	20.11.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

23. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kernhaushalt: Produktgruppe 11.01.01; haushaltsneutral

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2023 gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2025 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtdeckungsbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 652 T€ (1,99 %). Dies ist im Wesentlichen auf inflationsbedingte Personalkostensteigerungen sowie Steigerungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und den Kosten der internen Leistungsverrechnung zurückzuführen. Dem stehen gesunkene kalkulatorische Kosten sowie leicht gesunkene Materialkosten gegenüber.

- Die gebührenrelevanten Personalkosten steigen aufgrund von Tarifierhöhungen um insgesamt 190 T€. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 1,66 %.
- Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gibt es eine Steigerung von 502 T€ (26,05 %). Dies ist auf gestiegene EDV-Kosten und Verwaltungskostenerstattungen der Stadt Bielefeld zurückzuführen.
- Die Kosten der internen Leistungsverrechnung erhöhen sich um 637 T€ (9,35 %). Grund für diese Entwicklung sind Investitionen in die Verjüngung des Fuhrparks.
- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2025 ist ein gebühreninduzierter Gewinn der MVA i. H. v. 1.591.328,49 € (1.543.588,64 € Restmüll und 47.739,85 € Mulden) zu berücksichtigen
- Für das Jahr 2025 ist gem. § 6 Abs. 4 des KAG NRW eine Pflichtentnahme in Höhe von 113.448,17 € für Restmüll und 10.002,78 € für Mulden zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 2.491.117,35 € für Restmüll und 455.157,81 € für Biomüll ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der danach verbleibende Bestand des Sonderpostens beläuft sich auf 2.378.555,58 € (1.866.315,88 € Restmüll und 512.239,70 € Biomüll).
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 13 Basispunkte von 3,03 % auf 2,90 %. Dadurch verringern sich die kalkulatorischen Zinsen. Insgesamt führt dies zu einer Reduzierung der kalkulatorischen Kosten um 237 T€.

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert unter anderem aus den bereits erwähnten höheren Aufwendungen. Im Restmüllbereich sind zusätzlich die gestiegenen Verbrennungskosten in Höhe von 570 T€ zu beachten.

Dem stehen unter anderem gestiegene Erlöse aus der Sperrmüllabfuhr und dem Werkstoffverkauf, sowie der gestiegene gebühreninduzierte Gewinn der MVA Bielefeld-Herford in Höhe von 1.591.328,49 € gegenüber. Diese positiven Effekte können die Mehrkosten jedoch nur teilweise kompensieren.

Dagegen hat sich das Behältervolumen gegenüber dem Vorjahr leicht um 5.900.000 l/a erhöht, was 1,25 % des Gesamtvolumens entspricht.

Trotz einer freiwilligen und vertretbaren Entnahme aus dem Sonderposten für den Bereich Restmüll in Höhe von 2.605 T€ für das Jahr 2025 ist aufgrund der Kostensteigerungen eine Erhöhung der Restmüllgebühr um 3,15 % (unter Berücksichtigung der Quersubventionierung der Bioabfallgebühr) für das Jahr 2025 erforderlich.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes ermöglichen eine Förderung der Bioabfallererfassung und -verwertung durch Quersubventionierung, wovon auch für 2025 Gebrauch gemacht wird. Für das Jahr 2025 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 324.000,00 € vorgesehen. Zusätzlich erfolgt eine freiwillige Entnahme aus dem Sonderposten für den Bereich Biomüll in Höhe von 455.157,81 €.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Kompostierung im Vergleich zum Vorjahr um 341 T€ gesunken.

Das Behältervolumen für Bioabfall erhöht sich um 2.200.000 l/a, was einer Steigerung von 1,20 % entspricht.

Die Gebühren für den Biomüll steigen ebenfalls um 3,15 %. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kosten relativ konstant geblieben. Die Gebührenerhöhung ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Rücklagen im Hinblick auf das Folgejahr nicht so stark in Anspruch genommen wurden und auch die Quersubventionierung durch den Restmüll geringer ausfällt als im Vorjahr.

Mulden

Die Entwicklung der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden ist gesondert darzustellen. Für das Jahr 2025 ist gem. § 6 Abs. 4 des KAG NRW eine Pflichtentnahme in Höhe von 10.002,78 € zu berücksichtigen. Eine freiwillige Entnahme im Bereich Mulden ist nicht möglich, da keine zusätzlichen Rücklagen vorhanden sind.

- Die Entsorgungskosten/t steigen von 101,19 €/t. auf 108,45 €/t.
- Die Transportkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr von 90,92 € auf 111,70 €.
- Die Bereitstellungskosten pro Monat für die verschiedenen Absetz- und Abrollmulden ändern sich wie folgt: Größe 4,4 - 10 m³ (offen) Erhöhung von 40,59 € auf 59,94 €, Größe 4,5 - 10 m³ (mit Deckel) Erhöhung von 49,02 € auf 63,50 €, 33 m³ Abrollmulde Erhöhung von 119,42 € auf 161,38 €, Presscontainer bis 10 m³ Erhöhung von 297,02 € auf 432,10 € und Presscontainer bis 20 m³ Erhöhung von 313,61 € auf 422,12 €. Ursächlich für die Erhöhung der Gestellungskosten sind erhebliche Preissteigerungen bei der Neubeschaffung von Mulden.

Papier

Die Papiertonne (Regelabfuhr 4-wöchentlich) bleibt eine gebührenfreie Leistung, die wie der kommunale Anteil der Wertstofftonne über den Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Wöchentliche (Sonder-) Leerungen für Altpapier werden gesondert berechnet und sind kostenpflichtig.

Die 4. Sonderleerung bleibt gebührenfrei. Die bereits erwähnten Kostensteigerungen wirken sich auch auf die wöchentlich geleerten Papiertonnen aus und führen zu einer Erhöhung der Gebührensätze. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr um 3,15 €/Monat von 23,40 €/Monat auf 26,55 €/Monat und für einen 1.100 l Behälter steigt die Gebühr um 3,60 €/Monat von 26,74 €/Monat auf 30,34 €/Monat.

Redaktionelle Änderung der Satzung

In § 5 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„Der oder die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

§ 7 wird aufgehoben.

Fazit

- Die Restmüllgebühren steigen um 3,15 %.
- Die Biomüllgebühren steigen um 3,15 %.
- Im Bereich der Mulden verzeichnen alle Positionen eine Erhöhung der Gebühren.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt weiterhin kostenfrei.
- Die Entsorgung des kommunalen Anteils der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

- Anlage I: 23. Änderungssatzung
Anlage II: Gebührenanalyse
Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung
Anlage V: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

Adamski